

1. Geltungsbereich

a) Diese Ergänzenden Geschäftsbedingungen (im Folgenden „EGB“) werden Bestandteil des Vertrages zwischen der Licht- und Kraftwerke Sonneberg GmbH und dem Transportkunden. Die EGB werden auf der Grundlage der standardisierten Vertragsbedingungen gemäß der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern der in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen, Änderungsfassung vom 27.03.2026 (Inkrafttreten am 01.10.2026) geschlossen.

b) Die EGB konkretisieren die Regelungen des Lieferantenrahmenvertrags. Bei Widersprüchen der EGB und dem Lieferantenrahmenvertrag gelten die Vorgaben des Lieferantenrahmenvertrags vorrangig.

2. Zahlungsbedingungen

a) Die Licht- und Kraftwerke Sonneberg GmbH rechnet sämtliche Entgelte (z.B. Netzentgelte, Messentgelte etc.) nach dem jeweils einschlägigen, aktuellen Preisblatt ab. Dieses ist veröffentlicht auf der Homepage der Licht- und Kraftwerke Sonneberg GmbH unter <https://likra.de/netz/erdgas/netzentgelte>.

Bei SLP-Entnahmestellen wird grundsätzlich jährlich, bei RLM-Entnahmestellen wird grundsätzlich monatlich abgerechnet. Der Netzbetreiber stellt dem Transportkunden bei SLP-Entnahmestellen monatliche Abschlagszahlungen in Rechnung.

b) In den Rechnungen werden die vertraglichen Nettopreise sowie ggf. weitere aufgrund von Gesetz, Verordnung oder Verwaltungsakt zu erhebende Steuern bzw. Abgaben aufgeführt.

c) Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden 10 Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Zahlt der Transportkunde die Entgelte ganz oder teilweise nicht rechtzeitig, ist die Licht- und Kraftwerke Sonneberg GmbH berechtigt, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Verzugszinsen gemäß § 288 BGB zu erheben.

d) Einwände gegen die Richtigkeit einer Rechnung sind unverzüglich, in jedem Fall jedoch spätestens binnen 2 Wochen nach Rechnungserhalt vorzubringen.

e) Leistungsort für Zahlungen an die Licht- und Kraftwerke Sonneberg GmbH ist der Sitz des Netzbetreibers. Zahlungen an die Licht- und Kraftwerke Sonneberg GmbH gelten als rechtzeitig erbracht, wenn die betreffenden Beträge innerhalb der maßgeblichen Fristen auf dem angegebenen Konto der Licht- und Kraftwerke Sonneberg GmbH gutgeschrieben worden sind.

3. Abrechnungszeitraum

a) Der Abrechnungszeitraum des Netzbetreibers ist

☐ das Gaswirtschaftsjahr

☒ das Kalenderjahr

4. Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Sperrung und Entsperrung)

a) Die fristgerechte Ankündigung zur Sperrung des Ausspeisepunktes erfolgt durch den Transportkunden. Der Netzbetreiber nimmt keine weitere Ankündigung gegenüber dem Anschlussnutzer vor.

Anlage 4: Ergänzende Geschäftsbedingungen der Licht- und Kraftwerke Sonneberg GmbH zum Lieferantenvertrag Gas

- b) Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, die Möglichkeit der Unterbrechung der Anschlussnutzung und den Zutritt zu dem Grundstück und den Räumen des Anschlussnutzers gegen den Anschlussnutzer gerichtlich durchzusetzen.
- c) Zur Einzelbeauftragung von Sperrung oder Entsperrung eines Ausspeisepunktes ist das jeweils hierfür vorgesehene Musterformular, das als Anlage 1 diesen EGB beigelegt ist, zu verwenden.
- d) Der Transportkunde trägt die Kosten der Sperrung. Gleiches gilt für die auf die Entsperrung des Ausspeisepunktes entfallenen Kosten, wenn die Entsperrung vom Transportkunden beauftragt wurde.
- e) Sofern ein Anschlussnutzer oder ein Dritter die Entsperrung der Ausspeisepunkt bei dem Netzbetreiber beantragt und sich zur Zahlung der auf der Internetseite des Netzbetreibers dafür veröffentlichten Preise verpflichtet, nimmt der Netzbetreiber mit Zustimmung des zuständigen Transportkunden die Entsperrung der Ausspeisepunkt nach Eingang der Zahlung vor.
- f) Die Kontaktdaten des Netzbetreibers für die Abwicklung der Sperrung und Entsperrung sind auf dem Kontaktdatenblatt ersichtlich.

Anlage 4a: Auftrag zur Unterbrechung Wiederherstellung der Anschlussnutzung
(Sperrung/Entsperrung)